Gemeinde
Kressbronn am Bodensee

Beschlussvorlage Gemeinderat

Vorlage Nr.: GR/2021/031

Amt:	Bürgermeisteramt	**Datum:**	09.03.2021
Sachgebiet:	Amtsleitung		
Bearbeiter:	Daniel Enzensperger	**Az.:**	801.01

Beratungsfolge:	**Termin:**	**Behandlung:**
Gemeinderat	24.03.2021	öffentlich

Befangenheit: Keine.
Sachverständige: Keine.

Thema:

Anpassung der Eigenbetriebssatzungen an Änderungen des Eigenbetriebsgesetzes
- Neufassung der Satzung über den Eigenbetrieb Gemeindwerke
- Neufassung der Satzung über den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
- Neufassung der Satzung über den Eigenbetrieb Wohnungsbau und Grundstücksverkehr

I. Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Kressbronn a. B. hat verschiedene Aufgaben in Eigenbetriebe verlagert. Bei Eigenbetrieben handelt es sich um rechtlich unselbstständige Bestandteile der Gemeinde, die jedoch buchhalterisch getrennt geführt werden. Ein Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Gemeinde gesondert zu verwalten und nachzuweisen (§ 12 Abs. 1 EigBG). Die Gemeine führt drei Eigenbetriebe: den Eigenbetrieb Gemeindewerke, in dem verschiedene Wirtschaftssparten wie z. B. die Beteiligung am Regionalwerk Bodensee, das Hallenbad, der Hafenbetrieb, die Breitbandverkabelung oder auch der Bürgerbus zusammengeschlossen sind; den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung und den Eigenbetrieb Wohnungsbau und Grundstücksverkehr.

2. Änderungen im Eigenbetriebsgesetz

Durch Gesetz zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Baden-Württemberg vom 17. Juni 2020 (GBl. 2020, 403) wurde der Paragraf 12 des Gesetzes neugefasst. In Absatz 3 heißt es nun: *„Der Eigenbetrieb hat Bücher zu führen, in denen nach Maßgabe dieses Gesetzes und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung die Geschäftsvorfälle und die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage in der Form der doppelten Buchführung ersichtlich zu machen sind. In der Betriebssatzung ist festzulegen, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik erfolgen."* Nach der neuen Regelung muss daher nun in die Betriebssatzungen der Eigenbetriebe zwingend eine Bestimmung aufgenommen werden, welche die anzuwendende Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen bestimmt. Dies soll in allen drei Betriebssatzungen mit einem neuen Paragraf 5 erfolgen. Dabei soll sich die Gemeinde dafür entscheiden, die Eigenbetriebe weiterhin auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches (HGB) zu führen, wie es bisher der Fall war.

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

Eine Umstellung auf die kommunale Doppik ist nicht sinnvoll oder praktikabel. Insbesondere hat sich eine Wirtschaftsführung und ein Rechnungswesen nach dem Handelsgesetzbuch bisher bewährt. Aus diesem Grund sollen die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen weiterhin auf Grundlage des Handelsgesetzbuches erfolgen und dies in den Betriebssatzungen festgeschrieben werden.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

IV. Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der Neufassung der Satzung über den Eigenbetrieb Gemeindewerke zu.

2. Der Gemeinderat stimmt der Neufassung der Satzung über den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung zu.

3. Der Gemeinderat stimmt der Neufassung der Satzung über den Eigenbetrieb Wohnungsbau und Grundstücksverkehr zu.

_ _ _

V. Anlagen:

OR A 8_2 Satzung über den Eigenbetrieb Gemeindewerke

OR A 8_3 Satzung über den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
OR A 8_4 Satzung über den Eigenbetrieb Wohnungsbau und Grundstücksverkehr

VI. Sonstige Hinweise:

Keine.